

# Verordnung des UVEK über die Flug- und Dienstzeiten sowie die Arbeitszeitorganisation im gewerbsmässigen Luftverkehr mit Flugzeugen

## (Flug- und Dienstzeitenverordnung)

Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),*

gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>1</sup>, in Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen),

*verordnet:*

### I

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Gegenstand, Geltungsbereich und Verhältnis zum internationalen Recht

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt diejenigen Aspekte der Flug- und Dienstzeiten für Besatzungsmitglieder von Flugzeugen, die gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 auf einzelstaatlicher Ebene geregelt werden können.

<sup>2</sup> Sie gilt für Flugbetriebsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die eine Bewilligung für die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern haben müssen.

<sup>3</sup> Subpart Q der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 und die vorliegende Verordnung gelten für sämtliche Flüge dieser Unternehmen, einschliesslich der als privat zu qualifizierenden Flüge.

### II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

<sup>1</sup> SR 748.0

<sup>2</sup> SR 0.748.127.192.68. Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist im Anhang zu diesem Abkommen genannt und kann beim BAZL eingesehen oder bezogen werden. Adresse: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)).